

# Zur Novellierung der Handwerksordnung<sup>1</sup>

Mit Bezug auf die Koalitionsvereinbarung SPD – Grüne und der dortigen Aussage zum Handwerk hat MdB Christian Lange für die SPD-Fraktion in einem Vermerk für die AG Wirtschaft am 21.3.2000 „*Problembereiche der Handwerksordnung aufgelistet*“, wobei der Titel „*Betr.: Novellierung der Handwerksordnung, insbesondere rechtliche Erleichterungen für handwerkliche Existenzgründer*“ schon präziser Novellierungsforderungen an die HwO thematisiert. Eine verwandte Auflistung des BMWi liegt den Arbeitnehmer-Vizepräsidenten ebenfalls vor.

Die Arbeitnehmervizepräsidenten der deutschen Handwerkskammern wurden sowohl von der SPD-Fraktion (Christian Lange MdB) als auch dem BMWi (Staatssekretär Tacke) aufgefordert, in Kenntnis der vorgenannten Problemvermerke, ihrerseits ihre Vorstellungen zu Problembereichen der Handwerksordnung zu formulieren und zur Verfügung zu stellen.

## I. **Stellungnahme und Fragen der Arbeitnehmervizepräsidenten**

Der Vermerk für die AG Wirtschaft vom 21. März 2000 durch den Berichterstatter Handwerk im (Bundestags-)Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Herrn Christian Lange MdB, gliedert sich in folgende Hauptpunkte:

- A. *Einführung des berufsbegleitenden Erwerbs des Meisterbriefes als alternative Möglichkeit des beruflichen Zugangs zum Handwerk*
- B. *Erweiterte Anerkennung von Qualifikationen bei der Meisterprüfung und sonstige Erleichterungen*
- C. *Wegfall des Erfordernisses der Pflichtmitgliedschaft bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Unternehmen aus dem EU/EWU-Raum*
- D. *Änderungen organisationsrechtlicher Vorschriften des Handwerks*

II. Aus Sicht der Arbeitnehmervizepräsidenten sind zu den Schwerpunktaussagen des Lange-Vermerks (*kursiv geschrieben*), gilt so auch für den inhaltlich weitgehend identischen Vermerk des BMWi, nachfolgende Anmerkungen zu machen:

### **zu A. *Einführung des berufsbegleitenden Erwerbs des Meisterbriefes als alternative Möglichkeit des beruflichen Zugangs zum Handwerk***

- 1. *Umsetzung der Koalitionsvereinbarung durch die Verbesserung der Möglichkeiten für die Erteilung von **Ausnahmebewilligungen nach § 8 HwO** durch Schaffung weiterer eng begrenzter gesetzlicher Sondertatbestände (Schaffung von Ausnahme-Fallgruppen“, wie z.B. den Industriemeister); Vereinheitlichung unterschiedlicher Länderpraktiken, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen*

---

<sup>1</sup> Stellungnahme der Arbeitnehmervizepräsidenten der Handwerkskammern zum Vermerk für die AG Wirtschaft am 21.3.2000 (und zugleich zu dem verwandten internen Aktenvermerk des BMWi „*Rechtliche Erleichterungen für handwerkliche Existenzgründer*“) und Vorschläge und Forderungen der Arbeitnehmervizepräsidenten zur Handwerksordnung (HwO)

Hier wird die Ausweitung der nach § 8 der Handwerksordnung (HwO) möglichen Ausnahmegewilligungen zur Eintragung in die Handwerksrolle, d. h. zur selbständigen Ausübung eines Handwerksbetriebes gefordert.

Dabei werden folgende Ausnahmefälle in die Diskussion gebracht:

1.1 *Möglichkeit der Existenzgründung im Wege der **Betriebsübernahme** durch im Betrieb Beschäftigte mit **Gesellenprüfung** in dem betreffenden oder einem verwandten Handwerk und mindestens drei Jahre Tätigkeit*

Diese Forderung ist in mehrfacher Hinsicht unschlüssig.

Die Anerkennung des Ordnungsprinzips des großen Befähigungsnachweises, welches sicherstellen soll, dass ein Handwerksmeister bei Eröffnung bzw. Übernahme eines Handwerksunternehmens die hierfür notwendigen fachlichen, kaufmännischen sowie die zur Ausbildung notwendige berufs- und arbeitspädagogische Kompetenz besitzt, würde durch eine solche Regelung in Frage gestellt.

Darüber hinaus ließe sich die Beschränkung des Kreises der zur Betriebsübernahme berechtigten Personen mit abgelegter Gesellenprüfung und mindestens drei Jahre Tätigkeit auf im betroffenen Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer verfassungsrechtlich wohl nicht halten.

Sollte diese Forderung realisiert werden, so beinhaltet sie darüber hinaus auch große Risiken für den den Betrieb übernehmenden Gesellen, denn er verfügt nicht über die erforderlichen unternehmerischen, fachlichen und kaufmännischen Qualitäten, die im Wege der Vorbereitung zur Meisterprüfung gründlich vermittelt werden. Ein deutliches Ansteigen von Insolvenzen, der Verlust von Arbeitsplätzen und die Schädigung der Kunden solcher Betriebe sowie der wirtschaftliche Ruin vieler dieser Betriebsinhaber würden die Folge einer solchen Regelung sein.

1.2 ***Gleichstellung** von Facharbeiterprüfungen mit der Gesellenprüfung*

Soweit die Ausbildungsrahmenpläne für die jeweiligen Ausbildungen völlig oder weitgehend identisch sind, ist eine Gleichstellung sicherlich sogar geboten. Eine zur Gesellenausbildung fachlich weiter entfernte Facharbeiterprüfung sollte jedoch nicht die Gleichstellung mit einer speziellen Gesellenprüfung möglich machen. Auch darf es nicht sein, dass eine x-beliebige Facharbeiterprüfung zur Gleichstellung mit einer x-beliebigen Gesellenprüfung berechtigt.

1.3 ***Langjährige Gesellen** sollten auch ohne Meisterprüfung zur selbstständigen Handwerksausübung zugelassen werden, wenn der Antragsteller im Alter von 40 Jahren mit Gesellenprüfung einen Handwerksbetrieb eröffnen möchte. Existenzgründungen von „Altgesellen“ würden damit erheblich früher als bisher (Rechtssprechung: ab dem 50. Lebensjahr) möglich; die Nachwuchssicherung könnte durch die Zuerkennung der Ausbildungsbefugnis erfolgen.*

Es wird gefordert, dass langjährig tätige Gesellen auch ohne Meisterprüfung zur selbstständigen Handwerksausübung zugelassen werden, wenn der Antragsteller im Alter ab 40 Jahren mit Gesellenprüfung einen Handwerksbetrieb eröffnen möchte.

Nach bisheriger Rechtsprechung ist ein solches Verfahren erst ab dem 50. Lebensjahr des Antragstellers zulässig, denn ihm könne aufgrund seines Alters und der bis dahin gemachten beruflichen Erfahrungen nicht mehr zugemutet werden, die mit hohem Zeitaufwand verbundene Vorbereitung und Durchführung einer entsprechenden Meisterprüfung zu absolvieren.

Wir meinen aber insbesondere, dass mit der Absenkung einer solchen Ausnahmeregelung auf das 40. Lebensjahr auch im Handwerk der wirtschaftsliberalistischen Praxis der Abschiebung von Arbeitnehmern aus einem gesicherten Arbeitsverhältnis in die Grauzone der „neuen Selbständigkeit“ in großem Umfang der Weg bereitet würde.

Dabei bleibt zu befürchten, dass sich dann viele Unternehmen von ihren „Altlasten“ befreien würden und aus dem in einem arbeits- und sozialrechtlich geschützten Arbeitsverhältnis befindlichen Gesellen ein in Abhängigkeit zu seinem ehemaligen Unternehmen befindlicher Mini-Unternehmer würde - mit allen negativen Folgen und Risiken, vgl. dazu auch Tendenzen der Gründungen im handwerksähnlichen Gewerbe.

Die Folge wäre, dass auch im Handwerk im Bereich der Arbeitsverhältnisse Wildwestmethoden einreißen bzw. noch erheblich verstärkt würden, wie wir sie in Sachen neuer Selbständigkeit, z. B. im Speditionsgewerbe, in der Gastronomie sowie im Handel- und Dienstleistungsbereich, von der selbständigen Regalauffüllerin bis hin zur selbständigen Klofrau, bereits seit geraumer Zeit kennen.

Die Aushebelung des großen Befähigungsnachweises im Handwerk würde einer solchen Entwicklung Vorschub leisten.

*1.4 Das Inhaberprinzip (Erfordernis der handwerklichen Zulassungsqualifikation in der Person des Unternehmers) könnte in weiteren Punkten zurückgenommen werden, um Betriebsübernahmen zu erleichtern.*

Die Forderung nach der Abkehr vom Inhaberprinzip ist ebenfalls ein Schritt zum Ausstieg aus dem Ordnungsprinzip des großen Befähigungsnachweises, mit dem nicht nur der Nachweis der fachlichen, kaufmännischen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Kompetenz zur Leitung eines Betriebes sondern auch die Ausbildungsbefähigung verknüpft ist. Neben der Berechtigung zur Leitung eines Unternehmens begründet der große Befähigungsnachweis auch das Recht zur Ausbildung mit all seinen damit verbundenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Im Interesse der Handwerkskunden an qualitativ hochwertigen Handwerksleistungen, im Interesse einer qualitativ hochwertigen berufsbildbreiten Berufsausbildung sowie im Interesse an gesunden Betriebsstrukturen, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Handwerk erteilen wir den Bestrebungen zur Aushöhlung und letztendlichen Abschaffung des Ordnungsprinzips des großen Befähigungsnachweises eine klare Absage.

Aus der Sicht der Arbeitnehmervizepräsidenten ist das **Inhaberprinzip** grundsätzlich beizubehalten, da mittelstandspolitisch der Betriebsinhaber persönlich den Betrieb sowohl von seiner technischen wie betriebswirtschaftlichen Qualifikation sowie seiner Ausbildereignungsqualifikation aus leiten soll. Durch GmbH-Bildung kann auch

schon heute ist von diesem Grundsatz abgegangen werden. Die Arbeitnehmervizepräsidenten können nicht erkennen, dass durch Aufhebung des Grundsatzes Inhaberprinzip zusätzlich neue, stabile Arbeitsplätze entstehen. Im Gegenteil werden dadurch die spezifischen personalen Arbeitsbeziehungen im Handwerk zerstört und die Arbeitsbeziehungen anonymisiert.

Das Inhaberprinzip ist ein konstituierendes, eng mit der Meisterqualifikation zusammenhängendes Element der Ordnung des klein- und mittelbetrieblich strukturierten Handwerks, das nicht ohne Not ausgehöhlt oder gar aufgehoben werden sollte.

*1.4.1 Der Erbe sollte (wie bereits der Ehegatte) nach § 4 Abs. 1 HwO den Betrieb unbefristet mit Betriebsleiter fortführen dürfen. Die Praxis zeigt, dass in allen Fällen, in denen eine die Nachfolge nicht selbst handwerksrechtliche Voraussetzungen erfüllen, auch eingeführte und gesunde Handwerksbetriebe in ihrem Bestand gefährdet sind.*

*1.4.2 Eine natürliche Person oder Personengesellschaft könnte dann in die Handwerksrolle eingetragen werden, wenn der Inhaber oder ein persönlich haftender Gesellschafter nicht selbst, aber ein Betriebsleiter über den Meisterbrief verfügt, sofern dies der Betriebsnachfolge in der Familie dient.*

Dabei ist daran gedacht, dass auch der Erbe/die Erbin eines Handwerksmeisters/einer Handwerksmeisterin den Betrieb **unbefristet** fortführen darf, wenn er/sie einen Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin einstellt, der/die die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Hier sei daran erinnert, dass das Witwenprivileg u.a. auch der Tatsache geschuldet ist, dass sie im Betrieb in der Regel ohne Meisterabschluss mitarbeitete, z.B. „in der Buchhaltung“; und dies gleichsam ein Spezialfall ist. „Sonstige Erben“ sollten weiterhin auf die Ausnahmeregelungen § 8 verwiesen bleiben bzw. auf die zulässige Möglichkeit der GmbH-Bildung...

*1.4.3 Alle in § 2 HwO genannten Wirtschaftsbereiche dürfen wie bereits Handwerker nach § 7 Abs. 6 HwO, **wirtschaftlich zusammenhängende Handwerke** selbstständig ausüben, wenn sie hierfür Betriebsleiter einstellen. Die Voraussetzungen für die Ausübung eines Handwerks im Rahmen der engen Grenzen des in den §§ 2 und 3 HwO definierten „handwerklichen Nebenbetriebes“ würde entfallen.*

Gefordert wird, dass alle in § 2 HwO genannten Wirtschaftsbereiche (gewerbliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in denen Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden; sowie die handwerklichen Nebenbetriebe des öffentlichen oder privatrechtlichen Bereichs) wirtschaftlich zusammenhängende Handwerke selbstständig ausüben dürfen, wenn sie hierfür Betriebsleiter einstellen.

Diese Forderung wird mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 HwO erhoben, wonach dies bereits schon geltendes Recht sei. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass die in § 7 Abs. 6 HwO verankerte Regelung nur für Handwerker zutrifft, die bereits eine Meisterprüfung abgelegt haben und zusätzlich zu ihrem Handwerk in einem artverwandten Handwerk tätig werden wollen. Dies ist ihnen gestattet, wenn sie dafür einen fachlich geeigneten Betriebsleiter einstellen.

Der Unterschied liegt also darin, dass die nach § 2 HwO in Frage kommenden Betriebsinhaber über keine Meisterqualifikation verfügen und damit die Möglichkeit eröffnet würde, dass Nicht-Handwerker außerhalb des Handwerks unter Zuhilfenahme eines Handwerksmeisters als Betriebsleiter uneingeschränkt tätig sein können.

Dies würde letztendlich auch dadurch begünstigt, in dem durchgesetzt werden soll, dass damit auch die in den §§ 2 und 3 HwO definierten Grenzen des „handwerklichen Nebenbetriebes“ und damit die Begrenzung der handwerklichen Betätigung solcher Betriebe wegfallen würde.

*1.4.4 Schaffung der Möglichkeit, dass jeder Unternehmer bzw. jede natürliche Person „rechtsformneutral“ ein Handwerk durch Beschäftigung eines handwerksrechtlich qualifizierten Betriebsleiters ausüben kann.*

Komplettiert wird der Angriff auf das Inhaberprinzip letztendlich noch dadurch, dass gefordert wird, dass über den o. g. Kreis auch jeder Unternehmer bzw. jede natürliche Person „rechtsformneutral“ ein Handwerk „durch Beschäftigung eines handwerksrechtlichen qualifizierten Betriebsleiters“ ausüben kann.

Die Verwirklichung dieser Forderung würde den endgültigen Abschied vom Inhaberprinzip im Handwerk besiegeln.

Damit würde auch das Ordnungsprinzip aufgegeben werden, wonach der Handwerksunternehmer seinem Betrieb durch sein persönliches Können das Gepräge gibt und durch seine persönliche Einflussnahme auf das Betriebsgeschehen eine Gewähr für die Einhaltung des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks bietet.

Das Leitbild der Handwerksordnung, wonach „Kapital“ und „Arbeit“ in einer Hand vereint bleiben sollen, würde hiermit verlassen.

**2. *Teilausnahmebewilligung, wenn sich der Antragsteller nur auf eine wesentliche Tätigkeit eines Handwerks beschränkt und eine Meisterprüfung damit unzumutbar ist. Der Nachweis der Unzumutbarkeit der Meisterprüfung für das gesamte Handwerk entfällt.***

Dies würde einen Freibrief zur Anmeldung und den selbständigen Betrieb eines Handwerksunternehmens über das Ticket der Teilausnahmebewilligung bedeuten, die jeder Handwerks Geselle in Anspruch nehmen könnte, da er ja nicht mehr den Nachweis der Unzumutbarkeit einer Absolvierung der Meisterprüfung erbringen müsste.

Fachkennern ist klar, dass sich die Kontrolle der Teilausnahmebewilligung, d. h. dessen, was der auf einige Tätigkeitsbereiche beschränkt zugelassene Handwerksunternehmer dann tatsächlich in der Praxis ausführt, nicht machen lässt.

Damit entlarvt sich dieser Vorschlag letztendlich auch als ein Instrument, mit dem Ziel, das Ordnungsprinzip des großen Befähigungsnachweises auszuhöhlen und in seiner Endkonsequenz abzuschaffen.

3. *Bisher wesentliche Tätigkeiten einzelner Handwerke der **Anlage A** HwO könnten **in die Anlage B überführt** werden, wenn für diese Tätigkeiten das Erfordernis der Meisterprüfung nicht mehr gerechtfertigt erscheint.*

Nicht anders verhält es sich mit dem Vorschlag, **wesentliche** Tätigkeiten einzelner Handwerke der Anlage A HwO in die Anlage B zu überführen, um diese dann ohne Meisterprüfung ausüben zu können.

Mit diesem Vorschlag will man, analog der Teilausnahmebewilligung, den Weg zur Selbständigkeit über die Anlage B, dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe, gehen. Das Ziel bleibt dasselbe, nur der Weg dorthin wird etwas anders gewählt.

Die Konsequenzen dieses Vorschlages wären ebenfalls, dass:

- sich die mit der Meisterausbildung verbundene Zulassungsberechtigung auf einige hochspezialisierte Resttätigkeiten reduzieren würde, welche die eigenständige Identität des Berufes sowie die Sinnhaftigkeit einer so reduzierten Meisterprüfung in Frage stellen würden. Schließlich sollen „wesentliche“ und nicht marginale Tätigkeiten aus Handwerken der Anlage A in die Anlage B überführt werden.
- Schließlich würde über den Zugang zu Teilausnahmebewilligungen bzw. über die Anmeldung eines Anlage B-Gewerbes in der Praxis auch die unter Vorbehalt der Meisterprüfung fortbestehenden Tätigkeiten des jeweiligen Berufes mangels einer effizienten Kontrolle der Nicht-Meister von diesen mit betrieben würden.

Den Mühen der Meisterprüfung würden sich immer weniger Handwerker unterziehen. Gleichzeitig würde dadurch die Qualität der Handwerksleistungen zum Nachteil der Handwerkskunden Schaden nehmen.

Ähnlich verhielte es sich mit den Angeboten an Ausbildungsplätzen und der Qualität der im Handwerk durchzuführenden Berufsausbildung. Sie würde mit dem weitgehenden Wegfall des großen Befähigungsnachweises eine rückläufige Attraktivität erlangen und in ihrer bisherigen Qualität und Quantität aufgehoben.

4. *Gesetzlich sollte durch eine **Generalklausel** klargestellt werden, dass **Tätigkeiten, die sich nicht aus dem Handwerk heraus entwickelt haben, nicht dem Handwerk vorbehalten** sind und deshalb die Meisterprüfung nicht erfordern.*

Mit Hilfe einer an Restriktion kaum zu überbietenden Neudefinition dessen, was Handwerk sei, wird der Versuch unternommen, nicht nur das Ordnungsprinzip des Handwerks, sondern gleich den gesamten Wirtschaftsbereich Handwerk selbst in Frage zu stellen.

So wird gefordert, dass durch eine Generalklausel klargestellt werden soll, „...*dass Tätigkeiten, die sich nicht aus dem Handwerk heraus entwickelt haben, nicht dem Handwerk vorbehalten sind und deshalb die Meisterprüfung nicht erfordern*“.

Handwerke, in deren Produktion und Dienstleistung Maschinen bzw. industriell vorgefertigte Bauteile bzw. Materialien zum Einsatz kommen, würden somit per Definition nicht mehr Handwerk sein.

Die bisherige Definition von Handwerk, auf die sich auch die Verwaltungsgerichte bei der Klärung von Abgrenzungstreitigkeiten stützen, grenzt Handwerk von der industriellen Produktionsweise u. a.

- durch seine Leistungsdifferenzierung,
- durch die Personalität im Bereich der Leistungserstellung
- sowie durch eine gewisse Dezentralisation seiner Produktionsstätten ab.

Während sich die industrielle Produktion durch Massenfabrikation, Serien- und Massenfertigung auszeichnet, wird die handwerkliche Produktion in der Hauptsache durch eine ausgeprägte Vielfalt der Erscheinungsformen und eine Wandlungsfähigkeit charakterisiert, die sie in die Lage versetzt, nach differenzierten Gesichtspunkten tätig zu werden. Sie ist in der Lage, den individuellen, differenzierten Wünschen seiner Kunden gerecht zu werden.

Dies geschieht durch einen vergleichsweise höheren Einsatz an gelernten Fachkräften, die selbstbestimmt die Dienstleistungen und Aufträge der Produktion ausführen. Demgegenüber befindet sich im Bereich der industriellen Produktion ein deutliches Übergewicht an an- und ungelerten Arbeitskräften, die nach den Vorgaben der Maschinen und Produktionsanlagen zum Einsatz kommen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch im Handwerk Maschinen und industriell hergestellte und vorgefertigte Werkstoffe Verwendung finden. Das Unterscheidungskriterium zur Industrie besteht hier allerdings darin, dass die Facharbeiter im Handwerk autonom, entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und den besonderen Erfordernissen der Produktion von Fall zu Fall selbst bestimmen, wie, wo und in welchem Umfang diese Maschinen und Hilfsstoffe zur Anwendung kommen. Geprägt wird die handwerkliche Produktion und Dienstleistung jedoch nach wie vor von den Fachkenntnissen der Fachkräfte bei der Befriedigung der individuellen, zumeist auf einen begrenzten örtlichen Radius beschränkten Kundennachfrage, im Gegensatz zu der auf Massenfertigung ausgerichteten, für einen anonymen Markt produzierenden Industrie.

Denkt man diesen Ansatz in der Konsequenz zu Ende, so würde sich Handwerk weitgehend auf einfachste Dienstleistungen und kunstgewerbliche Produktion reduzieren – vielleicht sollte man das Ganze einmal umdrehen und Fordern (Ursprungsprinzip), dass das was sich aus dem Handwerk entwickelt hat, wieder Handwerk werden muss!?

Alle vorgenannten Vorschläge/Forderungen, die behaupten die Handwerksordnung europafest machen zu wollen und zu mehr stabilen Gründungen und mehr Beschäftigung führen, werfen letztendlich dem Handwerk vor, dass es auf abgeprüfte breite Qualifikation und Qualitätssicherung aufbaut. Ein für die Arbeitnehmervertreter im Handwerk unverständlicher und zurückweisender „Vorwurf“, der im diametralen Widerspruch zu den sonstigen Sprüchen „der Politik“ von der wissensbasierten Wirtschaftsgesellschaft und zu lebenslangem Lernen usw. usf. steht. Dies heißt nicht, dass nicht auch im Handwerk verbessert werden kann und modernisiert werden muss, die Arbeitnehmervizepräsidenten werden darauf auch noch zurückkommen.

## **zu B .Erweiterte Anerkennung von Qualifikationen bei der Meisterprüfung und sonstige Erleichterungen**

1. **Staatlich geprüfte Techniker**, die derzeit eine Ausnahmegewilligung erhalten können, sollten Ingenieuren (§ 7 Abs. 2 HwO) gleichgestellt und unmittelbar in die Handwerksrolle eingetragen werden (ohne Verwaltungsverfahren der Ausnahmegewilligung).

Der Forderung, dass staatlich geprüfte Techniker bei der Eintragung in die Handwerksrolle den Ingenieuren gleichgestellt werden, d. h. unmittelbare Eintragung ohne Verwaltungsverfahren oder Ausnahmegewilligung, könnte bei Vorliegen mindestens gleichwertiger, mit der Meisterprüfung gleichzusetzender Kenntnisse zugestimmt werden.

2. **§ 46 Abs. 3 Satz 3 HwO** sollte gesetzlich dahin erweitert werden, dass bei **staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen** auch eine **Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern innerhalb der Meisterprüfung** erteilt werden kann (nicht nur Berücksichtigung von anderen Meisterprüfungen oder von Diplomen anderer Mitgliedstaaten). Damit würde dem Grundsatz des Verbots von Doppelprüfungen entsprochen, das aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit der 3. Anerkennungsrichtlinie ohnehin umzusetzen ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Forderung nach Erweiterung des § 46 Abs. 3 Satz 1 der HwO, wonach bei Vorliegen staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfungen auch eine Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen innerhalb der Meisterprüfung erteilt werden kann, sofern sich diese durch Gleichwertigkeit auszeichnen.

Zu beachten bleibt jedoch, dass bei der Ausnahmegewilligung wie auch bei der Anerkennung einzelner Prüfungsteile der Grundsatz des Nachweises der entsprechenden fachpraktischen und fachtheoretischen Qualifikationen beibehalten wird, d. h. mit diesen Anerkennungen nicht vom Prinzip des Nachweises der mit der Meisterprüfung zu erbringenden fachlichen und kaufmännischen Befähigung einschließlich der für die Ausbildung erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Voraussetzungen abgewichen wird.

Das Prinzip des großen Befähigungsnachweises, sprich des Nachweises der erforderlichen Qualifikationen zur Leitung eines Handwerksunternehmens und der in diesem Unternehmen zu leistenden Berufsausbildung, muß erhalten bleiben.

## **Zu C. Wegfall des Erfordernisses der Pflichtmitgliedschaft bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Unternehmen aus dem EU/EWU-Raum wegen Verstoßes gegen das EG-rechtliche Freizügigkeitsgebot im Hinblick auf ein in Kürze zu erwartendes Urteil des EuGH**

Diese Forderung könnte bestenfalls für Unternehmen aus dem EU/EWU-Raum, welche ab und an für kurze Zeit grenzüberschreitend tätig sind, akzeptiert werden. Eine Anzeigepflicht der Tätigkeit bei der „zuständigen Handwerkskammer“ muss aber sichergestellt werden. Für Niederlassungen ausländischer Handwerksunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sollte dies jedoch aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Überlegungen nicht gelten.



**Zu D. Änderungen organisationsrechtlicher Vorschriften des Handwerks,** insbesondere Neuregelungen der Bestimmungen über die Kreishandwerkerschaften und Innungen, da bei diesen Organisationen unnötige und verfassungsrechtlich bedenkliche Regelungen als öffentlich-rechtliche Körperschaften und Pflichtmitgliedschaft bestehen.

Hier wird insbesondere eine Neuregelung der Bestimmungen über die Kreishandwerkerschaften und Innungen gefordert. Kritisiert werden vor allem der öffentlich-rechtliche Charakter der Innungen und Kreishandwerkerschaften sowie die Pflichtmitgliedschaft der Innungen zur Kreishandwerkerschaft (KHS).

Auch aus Sicht der Arbeitnehmervizepräsidenten passen die KHS in ihrer derzeitigen Organisationsform nicht in die Struktur der auf Kooperation zwischen Betriebsinhabern und Arbeitnehmern errichteten Selbstverwaltung des Handwerks (Kooperationsmodell Handwerk). Während es in den öffentlich-rechtlichen Handwerkskammern und den öffentlich-rechtlichen Innungen schon seit ihrer gesetzlichen Verankerung in der Reichsgewerbeordnung im Jahre 1897 bzw. 1881 Arbeitnehmerbeteiligung gibt, fehlt in den 1935 geschaffenen Kreishandwerkerschaften eine solche Arbeitnehmerbeteiligung bis heute.

Aktuell ist festzustellen, dass die Bedeutung und Funktion der Kreishandwerkerschaften in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich geartet ist. So haben die Kreishandwerkerschaften in Bayern, aber auch in den neuen Bundesländern kaum eine Bedeutung, während sie vor allem in Nordrhein-Westfalen, aber auch in Niedersachsen und Schleswig-Holstein eine sehr ausgeprägte, eigenständige Stellung besitzen und ihre eigenständige z. T. gegen die Kammern gerichtete Politik betreiben.

Nach Auffassung der Arbeitnehmervizepräsidenten sollten die Kreishandwerkerschaften aufgelöst und an ihre Stelle Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern errichtet werden. Dies würde die vielerorts schädliche Rivalität der Kreishandwerkerschaften zu den Handwerkskammern beenden und gleichzeitig eine sachgerechtere Umsetzung der wirtschaftsfördernden Aufgaben der Handwerkskammern vor Ort sicherstellen. Auch wäre damit das systemfremde Problem fehlender Arbeitnehmerbeteiligung gelöst.

Einer Entkleidung der Innungen von ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter kann aus Sicht der Arbeitnehmervizepräsidenten nicht zugestimmt werden. Sie würde eine Schwächung der Innungen und ihrer Zusammenschlüsse zur Folge haben. Da diese Organisationen die Tarifpartner der Gewerkschaften im Handwerk sind, könnte ein weiteres Absinken des Organisationsgrades der Innungen und damit die Schwächung der Innungsverbände, die Verbindlichkeit abgeschlossener Tarifverträge, ihre Allgemeinverbindlichkeit und sogar den Fortbestand des Flächentarifvertrages gefährden.

Ferner würde der Wegfall des öffentlich-rechtlichen Status der Innungen u. a. auch:

- Die Arbeitnehmermitwirkung in den Innungen aufheben, da es in Innungen in der Rechtsform eingetragener Vereine wohl kaum eine Arbeitnehmerbeteiligung geben würde. Allerdings ist die Arbeitnehmermitwirkung in den Innungen (Gesellenausschuss) in der HwO zu festigen (vgl. dazu Forderungen a.a.O.).

- Sie würde auch Konsequenzen für die Rechtsaufsicht durch die Handwerkskammern haben, denn es ist anzunehmen, dass Innungen e. V. nicht mehr der Rechtsaufsicht der Handwerkskammer unterstünden.
- Schließlich hätte eine solche Konstruktion auch Konsequenzen für die hoheitliche Aufgabenstellung dieser Organisationen.

Nicht der Beseitigung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Innungen und ihrer Berechtigung, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen, sondern der Beseitigung der Pflichtzugehörigkeit dieser Innungen zu Kreishandwerkerschaften kann aus Sicht der Arbeitnehmervizepräsidenten zugestimmt werden.

**Aber:** Ein Fortbestehen der Kreishandwerkerschaften **ohne** Arbeitnehmerbeteiligung kann auf keinen Fall akzeptiert werden!

**Noch einmal:** Konsequenter und ordnungspolitisch schlüssiger wäre dem hingegen die Auflösung der Kreishandwerkerschaften, an deren Stelle Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern errichtet werden müssten.

Gleichzeitig sollten Verordnungen erlassen werden, die die Leistungsfähigkeit der Innungen sicherstellt, z.B. durch die Verpflichtung, sich zu größeren leistungsfähigeren Einheiten zusammenzuschließen. Dies könnte durch eine Lockerung des Prinzips der Begrenzung des Organisationsradius auf die Kreisebene geschehen.

Dies könnte aber auch durch vermehrte Zusammenschlüsse fachverwandter Innungen zu leistungsfähigen Organisationen bewirkt werden.

Durch die Stärkung der Innungen infolge der Bildung größerer, mitgliederstarker Organisationseinheiten auf der unteren Ebene könnte ggf. auch die Notwendigkeit der Innungszusammenschlüsse auf Landesebene entfallen.

Dies und der Wegfall der Kreishandwerkerschaften als Pflichtorganisationen auf Kreisebene würde zu Synergieeffekten, aber auch zu Kosteneinsparungen führen, da für beide Organisationen Mitgliedsbeiträge entfallen würden.

Mitgliederstarke Innungen wären in der Lage, ihre Geschäftsführung selbst zu übernehmen.

Die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern könnten den Innungen im Bereich ihrer fachübergreifenden Aufgabenstellung im Sinne der Interessenvertretung des gesamten Handwerks behilflich sein und gleichzeitig eine ortsnahe Betreuung der Pflichtzugehörigen zur Handwerkskammer sicherstellen.

Die Arbeitnehmervizepräsidenten als Arbeitnehmervertreter im Handwerk lehnen es ab:

- vom Ordnungsprinzip des großen Befähigungsnachweises im Handwerk abzurücken.

- Sie sagen ja zur Beibehaltung der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechtes für die Handwerkskammern und Innungen und die damit im Zusammenhang stehende Übertragung hoheitlicher Selbstverwaltungsaufgaben.
- Sie halten den Fortbestand der Kreishandwerkerschaften in ihrer bisherigen Rechtsform und Organisationsstruktur für entbehrlich. An ihre Stelle sollen Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern treten.

Sie sagen ja zu der auf dem Prinzip der Subsidiarität und des Kooperationsmodells Handwerk errichteten Selbstverwaltung, die eine aktive Beteiligung der Betriebsinhaber sowie der Arbeitnehmer des Handwerks voraussetzt.

**Aber: In den Handwerkskammern muß endlich die Beteiligung der Arbeitnehmer paritätisch, d. h. zu gleichen Teilen und mit gleichen Rechten und Pflichten erfolgen!**

Die überzeugenden Ergebnisse der auf der Grundlage der paritätisch praktizierten Gestaltung und Durchführung der hoheitlichen Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich der Berufsbildung (Erstellung der Ausbildungsordnungen, der Prüfungsordnungen sowie die Arbeit in den Berufsbildungsausschüssen und Prüfungsausschüssen) unterstreichen die Sinnhaftigkeit der paritätischen Handhabung der Aufgaben in dieser Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks, der Handwerkskammer.

#### **Vorgehensweise:**

***Zunächst sind die Positionen der betroffenen Verbände zu den vorgesehenen Novellierungsvorschlägen einzuholen. Nach der politischen Gewichtung dieser Positionen sollte den betroffenen Interessengruppen die Gelegenheit einer fraktionsinternen Anhörung eingeräumt werden.***

#### **Betroffene Verbände:**

- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Bundesverband der Deutschen Bauindustrie
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesverband staatl. geprüfter Techniker e.V.
- Berufsverband unabhängiger HandwerkerInnen e.V. (BUH)
- Bundesverband der Unternehmerfrauen im Handwerk e.V.
- Kolpingwerk

Abschließend zu dem Vorschlag **Vorgehensweise** in Sachen Umsetzung der Novellierungsvorschläge der HwO fällt auf, dass von den neun aufgezählten Verbänden bzw. Vereinen(!) fünf geladen werden sollen, die als erklärte Gegner des Ordnungsprinzips Handwerk und seiner Selbstverwaltung gelten. Auch ist zu fragen, warum hier neben dem Bundesverband der Deutschen Industrie sowie dem Deutschen Industrie und Handelstag auch der Bundesverband der Deutschen Bauindustrie(!), nicht etwa der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, genannt wird, während die Gewerkschaften lediglich durch den DGB vertreten sein sollen...

## II. Vorschläge und Forderungen der Arbeitnehmervizepräsidenten zur Handwerksordnung und -organisation

Die Überlegungen zur Novellierung der Handwerksordnung (HwO) bei der SPD-Fraktion und im Bundeswirtschaftsministerium setzen speziell bei der Koalitionsvereinbarung an: Darin steht u.W. zielführend, den Zugang zur selbständigen Tätigkeit im Handwerk zu erleichtern und damit zugleich mehr Selbständige im Handwerk und weniger Arbeitslose in Deutschland zu initiieren. Dieses Ziel, so stellt es sich den Arbeitnehmervizepräsidenten im Handwerk dar, ist bisher ausschließlich mit dem Instrument verbunden, die Handwerksordnung durch **Reduzierung** der Zugangsbedingungen zur selbständigen Tätigkeit zu ändern.

1. Die HwO ist keine ernsthafte Schwelle zur Selbständigkeit im Handwerk. Bekanntlich gibt es eine große Meisterreserve. Die insbesondere im „Süden der Republik“ feststellbare rigidere Prüfung der Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO lässt sich aus Sicht der Arbeitnehmervizepräsidenten durch einheitliche Länderverwaltungserlasse „korrigieren“.

2. Für das gesamtwirtschaftlich nützliche Funktionieren des Ordnungssystems HwO ist es erforderlich, dass die persönliche Qualifikation als Voraussetzung für die Selbständigkeit erhalten bleibt. Aus der Sicht der Mittelstandsförderung (Handwerk, KMU) ist die persönliche Einzelverantwortung des Betriebsinhabers sowohl als technischer und betriebswirtschaftlicher Leiter als auch als Ausbilder erwünscht und Qualitätsgarant. Die HwO trägt von ihrer Konstruktion mit dem Großen Befähigungsnachweis die Pflicht zur Qualifizierung und Qualitätsarbeit in sich und konstituiert damit zugleich einen Standortvorteil in einer wissensbasierten Ökonomie.

3. Hemmschwellen, die ein mehr an Selbständigkeit im Handwerk erschweren:

- Mangelnde Bemühungen um das unausgeschöpfte Meisterpotential (Woran liegt die große unausgeschöpfte Meisterreserve? Ist der Markt für weitere, zusätzliche selbständige Betriebe im Handwerk „geräumt“ und kommt es nicht vielmehr auf neue Beschäftigungs- und Tätigkeitsfelder im Handwerk an?)
- fehlende neue Handwerksberufe der Anlage A (nicht Abbau sondern Ausbau!)
- Geringe Aufmerksamkeit für die Einführung dualer Bildungssysteme an Fachhochschulen („Meister“ und „Diplom“ gleichzeitig)
- Unzureichende Abiturientenförderung und –werbung
- Mangelnde Unterstützung zur Verbesserung der Marketing-Leistung der Handwerksbetriebe (hier ist vielleicht die BMWi-Förderung von e-commerce und e-marketing einschlägig)
- Unzureichende Förderung der Instrumente für lebenslanges Lernen (- aber nicht als private Bringschuld der Arbeitnehmer im Handwerk)
- Unzureichende Startfinanzierung
- Ungenügendes Meister-Bafög
- ...

4. Zu der Frage nach der Mechanik, durch Erhöhung der Selbständigenquote zur Vollbeschäftigung (oder wenigstens Abbau von Arbeitslosigkeit), sei aktuell auf einen Beitrag in „KfW-Beiträge zur Mittelstands- und Strukturpolitik“ Ausgabe 18, Seite

16ff., KfW, Abteilung Unternehmenskommunikation (Hrsg.), Frankfurt am Main, Juli 2000, verwiesen! Leider geht die Gleichung „mehr Selbständige“ = „weniger Arbeitslose“ so nicht auf. Und, polemisch, Länder mit einer sehr hohen Selbständigenrate wie z.B. Griechenland sind von ihrer Beschäftigten- und Arbeitslosenstruktur ja wohl kein Vorbild für eine reife Volkswirtschaft wie die der Bundesrepublik Deutschland!

5. Der EuGH hat geurteilt, das ein Mitgliedsland für seine Inländer höhere Anforderungen und Standards festlegen könne um einer Nivellierung nach unten entgegen zu wirken. Im Unterschied zu Österreich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine gefestigte Rechtsprechung zu der Frage des Großen Befähigungsnachweises und in Verbindung mit dem EuGH-Urteil läuft rechtlich der Inländerdiskriminierungsvorwurf leer. Die Einschränkung der selbständigen Ausübung eines Handwerks (nach der Anlage A) durch das Qualifikationsgebot des Großen Befähigungsnachweises ist bisher als volkswirtschaftlich sinnvoll begründet anerkannt und u.E. rechts- und europafest – wenn die Politik es will!

6. Abbau überflüssiger Bürokratie usw. usf. ist zweifelsohne sinnvoll. „Deregulierung“, das sollte die SPD-Fraktion am besten Wissen, ist kein Wert an sich und auch nicht per se „modern“! Jede Deregulierung, die ja sehr oft eine Reregulierung ist, muss kritisch die Begründung für die und die Effekte der Regulierung untersuchen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob die zugrunde gelegten volkswirtschaftlichen einschließlich arbeitsmarktpolitischen Annahmen noch immer richtig sind.

7. Aus der Sicht der AN-Vizepräsidenten ist eine förmliche Änderung des § 8 HwO nicht erforderlich, um eine einheitliche flexible Vollzugspraxis bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen sicherzustellen. Eine einheitliche flexible(rere) Vollzugspraxis bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss (bestehendem) § 8 HwO kann durch Verwaltungserlasse der Länder mit einheitlichen Aussagen zu den Entscheidungsgründen sichergestellt werden, wobei diese zugleich auch die „Empfehlungen“ der Handwerkskammern konstituieren. Unseres Wissens liegt eine solche Verfahrenserklärung der 55 Handwerkskammern faktisch vor.

Den AN-Vizepräsidenten ist übrigens unverständlich, warum nicht schon bereits früher der Bund-Länder-Arbeitskreis Handwerksrecht solche einheitlichen Länderverwaltungserlasse initiiert hat.

**Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle hat vor dem Hintergrund einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.**

7.1 Eindeutige Ausnahmegründe für die Erteilung einer **unbefristete Ausnahmegewilligung** müssten sein:

- Einschlägige Techniker-Abschlüsse
- Einschlägige Abschlüsse einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 HwO nicht erfüllen
- einschlägige Industriemeisterprüfung, sofern nicht über § 8 Abs. 1 HwO erfasst
- Langjährige, einschlägige leitende Tätigkeit (z.B. Werkmeister, Betriebsmeister)

- Ausübung einer Spezialtätigkeit, insbesondere in Ergänzung eines Leistungsangebots oder in Folge langjähriger Beschäftigung in dieser Tätigkeit (z.B. Hufbeschlag, Autoverglasung)
- Abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk, sofern die Voraussetzungen des § 7a HwO nicht vorliegen
- Lebensalter (nach Rechtsprechung 48 – 50 Jahre); bei Hinzutreten weiterer Umstände Absenkung der Lebensaltersgrenze möglich
- Arbeitslosigkeit oder drohende Arbeitslosigkeit in Folge Ausgliederung/Umstrukturierung handwerklicher Leistungen (Outsourcing) im fortgeschrittenen Lebensalter nach langjähriger einschlägiger Tätigkeit
- Gesundheitliche Gründe, wenn die dauerhafte Unzumutbarkeit der Ablegung der Meisterprüfung durch ärztliches Gutachten attestiert ist
- Dauerhafte, langanhaltende und außergewöhnliche Belastungen durch die Betreuung von Familienangehörigen

**7.2** Eindeutige Ausnahmegründe für die Erteilung einer **befristete Ausnahmebewilligung mit der Auflage**, die Meisterprüfung innerhalb einer bestimmten Frist abzulegen müssten sein:

- Übernahme eines bestehenden Betriebes zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Erfolgreiche Absolvierung von Teilen der Meisterprüfung bei gleichzeitigem Vorliegen weiterer Gründe
- Möglichkeit, Meistervorbereitungskurse zu absolvieren, verzögert sich unzumutbar
- Vorübergehende, außergewöhnliche Belastungen durch die Betreuung von Familienangehörigen
- Arbeitslosigkeit bei jüngeren Antragsstellern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung erfüllen

**7.3** Weitere Ausnahmefälle sind entsprechend den vorgenannten Gründen dann anzunehmen, wenn es eine übermäßige, nicht zumutbare Belastung darstellen würde, einen Berufsbewerber/Existenzgründer auf die Ablehnung der Meisterprüfung zu verweisen. Hierbei sind weitere familiäre, wirtschaftliche und soziale Aspekte von besonderer Bedeutung. Diese können zwar nicht für sich alleine, wohl aber zusammen mit anderen Aspekten einen Ausnahmegrund bilden.

**8.** Aus der Sicht der Arbeitnehmervizepräsidenten ist insbesondere die **Handwerkskammer** als Vertretung der Interessen des (Gesamt-)Handwerks zu stärken. Hier kann eine Novellierung sinnvoll ansetzen, auch im Sinne der Koalitionsvereinbarung zu mehr Mitbestimmung in der Wirtschaft oder auch im Sinne eines Mehr an Zivilgesellschaft! Hier könnte sich die SPD-Fraktion Verdienste erwerben.

### **8.1 Paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Handwerkskammern**

Es ist hier nicht Raum, um die ursprünglichen Gründe für die Drittel-Beteiligung der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer nachzuzeichnen. Es ist aber jetzt die Zeit gekommen, endlich gesetzlich die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Organen der Handwerkskammer zu verankern.

Insbesondere betroffen davon wäre § 93 (1) zweiter Satz, wo anstelle „**Ein Drittel der Mitglieder** (der Vollversammlung) *müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, ...*“ es heißen müsste „**Die Hälfte** der Mitglieder (der Vollversammlung) *müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, ...*“

Allerdings ist das nur ein Beispiel-§, da die ganze HwO auf „paritätische Mitbestimmung“ umgestellt werden müsste...

## **8.2 Zugehörigkeit zur Handwerkskammer**

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass spätestens mit den Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Anlage C die Frage nach der verfassungsgemäßen Ausweitung der Zugehörigkeit zur Handwerkskammer gestellt werden wird, nämlich insoweit, als die öffentlich-rechtliche Handwerkskammer alle die zum Betriebsergebnis Handwerk beitragen, auch „erfassen“ muss. Der öffentlich-rechtliche Auftrag der Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks darf Beschäftigtengruppen des Handwerks (als Zugehörige) nicht aussperren – ein verfassungsrechtlich bisher noch nicht thematisierter Tatbestand!

## **8.3 Überführung der privatrechtlichen Zusammenschlüsse der Handwerkskammern in öffentlich-rechtliche**

Trotz der unstrittigen Fortschritte der Beteiligung der Arbeitnehmer in den Zusammenschlüssen der Handwerkskammern in Anlehnung an die HwO, ist das noch immer nicht überall der Fall. Zudem halten die Arbeitnehmervizepräsidenten auch weiterhin allein nur die Zusammenschlüsse der Handwerkskammern mit Arbeitnehmerbeteiligung einschließlich DHKT für die Gesamtvertretung des Handwerks. Die Beleihung der Zusammenschlüsse der Handwerkskammern mit dem öffentlich-rechtlichen Status soll dies unterstreichen und Finanzierungsmissbrauch und –umleitung auf Unternehmerorganisationen unterbinden.

## **8.4 Eine ausdrückliche Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Handwerkskammer ist wünschenswert:**

§ 91 (1) HwO **neu 9a.** Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz  
**neu 7a.** Förderung von Existenzgründungen

## **8.5 Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss**

Auffassung der Arbeitnehmervizepräsidenten ist, dass zu den Pflichtausschüssen der Handwerkskammer ein Gewerbeförderungsausschuss gehört, Vorschlag:

§ 91 (1) HwO **Ergänzung 7** (letzter Satz) ... und einen Gewerbeförderungsausschuss zu bilden“,

**8.6 Aufwandsentschädigung:** Immer wieder kommt es zum Streit und zur Auseinandersetzung um die Aufwandsentschädigung der Ehrenamtsträger bei der Handwerkskammer, die einschlägige Regelung des § 69 (4) scheint auch juristisch geschulten HGF im Hinblick auf die HWK fremd zusein, deshalb Vorschlag:

§ 94 (1) HwO bleibt  
neu (2) Entgeltersatzleistungen sind keine Aufwandsentschädigungen.

## 8.7 1. Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin

Seit 1953 blieb die im einschlägigen Bundestagsausschuss gemachte Aussage, dass der Gesellenvizepräsident selbstverständlich der erste Vertreter des Präsidenten sei, obsolet – trotz mannigfaltiger Versuche der Arbeitnehmervertreter dies wenigstens in der Handwerkskammersatzung zu erreichen.

Rechtlich korrekt muss heute die Forderung aber anders umgesetzt werden um das Gemeinte zu erreichen, da formal nach der HwO auch ein Arbeitnehmervertreter zum Präsidenten einer Handwerkskammer gewählt werden könnte, Vorschlag:

§ 109 HwO: Alttext wird zu (1)  
neu (2) Der erste Stellvertreter des Präsidenten darf nicht der selben Gruppe wie der Präsident angehören.

## 9. Innungen, Kreishandwerkerschaften

### 9.1 Innungen

Zu der grundsätzlichen Einstellung der Arbeitnehmersvizepräsidenten zu den öffentlich-rechtlichen Innungen ist auf das unter „zu D.“ Gesagte verwiesen, ebda.

Ein unmittelbarer Präzisionsbedarf der HwO besteht allerdings insoweit:

§ 68 (2) HwO Der Gesellenausschuss ist **insbesondere** zu beteiligen.. In dem derzeitigen Text fehlt „insbesondere“. Dadurch, so in der Praxis, gibt es immer wieder Streit um die Beteiligung der Gesellen.

### 9.2 Kreishandwerkerschaften

Zu der grundsätzlichen Einstellung der Arbeitnehmersvizepräsidenten zu den öffentlich-rechtlichen Kreishandwerkerschaften ist auf das unter „zu D.“ Gesagte verwiesen, ebda.

**Aber noch einmal:** Eine Stärkung der Selbstverwaltung des Handwerks durch Stärkung der Handwerkskammer macht die Kreishandwerkerschaften aus der Sicht der Arbeitnehmervertreter im Handwerk entbehrlich (Straffung der HwO-Handwerksorganisation)! Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft hat Weiterungen für den HwO-Text, die hier aber nicht weiter verfolgt werden, da „nur“ konsequente juristische Kleinarbeit der Umsetzung in der HwO.

Sollten allerdings die Kreishandwerkerschaften nicht aufgelöst werden, so muss aus der Sicht der Arbeitnehmervertreter die HwO insoweit geändert werden, als bei den Kreishandwerkerschaften, wie bereits bei den Innungen, **Kreisgesellenausschüsse** eingerichtet werden! (Wo in der HwO, welcher § wurde nicht untersucht!)



Im Interesse der Stärkung der Handwerkskammer muss beim **Verbleib** der Kreishandwerkerschaft, § 108 HwO ergänzt werden durch: **neu (2)** „Kreishandwerksmeister sind von der Wahl zum Vorstand einer Handwerkskammer ausgeschlossen“.

Im Auftrag der Arbeitnehmervizepräsidenten der 55 Handwerkskammern

**Heidulf Mastazlerz**

Mitglied im Vorstand  
des Deutschen Handwerkskammertages

Lüneburg, den 28. September 2000